

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 7 AL 126/07 B

L 11 AL 391/05 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 20 AL 1534/03 (SG Hannover)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat am 7. Februar 2008 durch den
Vorsitzenden Richter **E i c h e r**, den Richter **C o s e r i u** und die Richterin
B e h r e n d
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 15. Mai 2007 wird als unzulässig
verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Im Streit ist die Gewährung höheren Arbeitslosengeldes (Alg) für die Zeit ab dem 11. November 2003.
- 2 Der Kläger bezog ab dem 11. November 2003 von der Beklagten Alg. Bei der Bemessung des Alg ließ die Beklagte eine von dem Arbeitgeber gezahlte Urlaubsabgeltung in Höhe von 4.767,84 Euro unberücksichtigt (Bescheid vom 5. November 2003; Widerspruchsbescheid vom 2. Dezember 2003). Klage und Berufung des Klägers, mit denen er höheres Alg unter Berücksichtigung der gezahlten Urlaubsabgeltung begehrte, blieben erfolglos (Urteil des Sozialgerichts Hannover vom 9. September 2005; Urteil des Landessozialgerichts <LSG> Niedersachsen-Bremen vom 15. Mai 2007).
- 3 Gegen die Nichtzulassung der Revision wendet sich der Kläger mit seiner Beschwerde. Er macht eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend. Es sei die Frage zu klären, ob Urlaubsabgeltungen als Arbeitsentgelte iS des § 134 Abs 1 Satz 3 Ziff 1 Sozialgesetzbuch Drittes Buch - Arbeitsförderung - (SGB III) anzusehen seien, die wegen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses gezahlt würden und - falls die vorstehende Frage bejaht werden sollte -, ob die Nichtberücksichtigung einer Urlaubsabgeltung bei der Ermittlung der Höhe der Alg-Zahlung dann als verfassungs-, zumindest gesetzwidrig anzusehen sei, wenn "die Urlaubsabgeltungszahlung zu Sozialversicherungsbeiträgen herangezogen" würde, überdies zusätzlich zu einem Ruhen des Anspruchs auf Zahlung von Alg für den Zeitraum des abgegoltenen Urlaubs führe, wie dies § 143 Abs 2 SGB III vorsehe.

II

- 4 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil der geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) nicht in der erforderlichen Weise dargelegt bzw bezeichnet ist (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Der Senat konnte deshalb über die Beschwerde ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG entscheiden.
- 5 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss anhand des anwendbaren Rechts unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung - ggf sogar des Schrifttums - angeben, welche Rechtsfrage sich stellt, dass diese



Rechtsfrage noch nicht geklärt ist, dass eine Klärung dieser Rechtsfrage aus Gründen der Einheit oder Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt (BSG SozR 1500 § 160 Nr 7; SozR 1500 § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59 und 65). Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (= Entscheidungs-erheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.

- 6 Der Beschwerdeführer formuliert zwar eine Rechtsfrage; soweit es die abstrakte Klärungsbedürftigkeit betrifft, es fehlt jedoch der Vortrag, dass diese Rechtsfrage noch nicht geklärt ist. Der Kläger hätte sich hierzu insbesondere mit der vom LSG zur Begründung seines Urteils zitierten Entscheidung des 11. Senats des Bundessozialgerichts (BSG) vom 20. Februar 2002 - B 11 AL 71/01 R - (SozR 3-4300 § 184 Nr 1) auseinandersetzen müssen, wonach der Anspruch auf Urlaubsabgeltung ein Anspruch ist, den der Arbeitnehmer "wegen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses" erhält. Diese Entscheidung ist zwar zu der Vorschrift des § 184 Abs 1 Nr 1 SGB III ergangen, der Kläger hätte allerdings darlegen müssen, dass und inwieweit die Entscheidung des BSG entgegen der Ansicht des LSG nicht einschlägig ist.
- 7 Soweit in diesem Zusammenhang ergänzend die Verfassungsmäßigkeit des § 134 Abs 1 Satz 3 Ziff 1 SGB III in Frage gestellt wird, fehlt zur Darlegung der Klärungsbedürftigkeit eine Auseinandersetzung mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) zu den Voraussetzungen, wann ein Verstoß gegen den Gleichheitssatz des Art 3 Abs 1 Grundgesetz vorliegt. Allein der Hinweis auf die Entscheidung des BVerfG vom 24. Mai 2000 - 1 BvL 1/98 ua - sowie darauf, dass nach dem Verständnis des Klägers sich auch die Urlaubsabgeltung als Einmalzahlung im Sinne der Entscheidung des BVerfG darstelle, ist nicht ausreichend. Insbesondere bei Verstößen gegen den Gleichheitssatz ist zu erläutern, worin Ungleichbehandlung und Willkür erblickt werden (BSG SozR 1500 § 160a Nr 11 S 14). Pauschale Bezugnahmen auf Verfassungsrecht oder Äußerungen des BVerfG ohne nähere inhaltliche Darstellung und Folgerungen für die Beantwortung der aufgeworfenen Rechtsfrage reichen nicht aus (BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 23 S 42).
- 8 Darüber hinaus ist die konkrete Klärungsfähigkeit nicht dargelegt. Der Kläger zeigt nicht einmal den Sachverhalt auf, von dem der Senat auszugehen hat. Damit ist es dem Senat nicht möglich, allein auf Grund des klägerischen Vortrags die Entscheidungserheblichkeit der aufgeworfenen Rechtsfragen zu beurteilen.
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

